

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der Nagarro SE (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass die Gesellschaft seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. Februar 2024 und seit der Aktualisierung und Ergänzung der Entsprechenserklärung am 18. Juli 2024 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 27. Juni 2022 („DCGK“), mit Ausnahme der folgenden Abweichungen entsprochen hat:

1. F.2 (Veröffentlichung Konzernabschluss und Konzernlagebericht)

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind bislang nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Dies ist aufgrund der notwendigen Konsolidierung einer Vielzahl von Tochtergesellschaften im In- und Ausland bislang nicht möglich. Aus diesem Grund war dies auch für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2024 noch nicht möglich. Vorstand und Aufsichtsrat streben jedoch weiterhin an, die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte künftig innerhalb der empfohlenen Frist von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen.

2. G.7 (Festlegung von Leistungskriterien)

Das vom Aufsichtsrat mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands, das der Hauptversammlung am 27. Juni 2024 zur Billigung vorgelegt wurde, sieht zwei kurzfristig variable und einen langfristig variablen Vergütungsbestandteil vor. Die variablen Vergütungsbestandteile sind jedoch jeweils nicht – neben einer allgemeinen positiven Entwicklung des Unternehmens und des Aktienkurses – an bestimmte individuelle Leistungskriterien der einzelnen Vorstandsmitglieder oder aller Vorstandsmitglieder zusammen geknüpft. Dies dient dazu, die Interessen der Vorstandsmitglieder vollständig mit denen der Aktionäre und weiterer Stakeholder in Einklang zu bringen.

3. G.9 (Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung)

Angesichts der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand besteht für den Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, die Höhe der variablen Vergütung jährlich festzulegen. Die Gewährung einer kurzfristig variablen Vergütung in Form eines vierteljährlichen Organisationsbonus und eines jährlichen ESG-Bonus erfolgt ausschließlich nach objektiv messbaren Kriterien, ihre Höhe bemisst sich jeweils an der festen Vergütung der Vorstandsmitglieder. Die langfristig variable Vergütung besteht bisher ausschließlich in Form von Aktienoptionen. Es bedarf daher keiner gesonderten Festlegung der Höhe der jeweils individuell für ein abgelaufenes Geschäftsjahr in Abhängigkeit von der Zielerreichung zu gewährenden Vergütungsbestandteile durch den Aufsichtsrat.

4. G.10 (Langfristig variable Vergütung)

Das bisherige Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sieht vor, dass der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen entscheiden kann, an Mitglieder des Vorstands als Anreiz zu einer langfristigen und

nachhaltigen Wertsteigerung der Gesellschaft Aktienoptionen auszugeben. Die Gesellschaft hat den Vorstandsmitgliedern Aktienoptionen gewährt. Die der Ausgabe der Aktienoptionen zugrundeliegende Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Oktober 2020 (bestätigt durch die Hauptversammlung vom 31. August 2021) ist dabei vollständig ausgenutzt worden, sodass derzeit keine Aktienoptionen als langfristig variable Vergütungskomponente an die Vorstandsmitglieder ausgeben werden können. Entsprechend kann der Empfehlung G.10 derzeit nicht entsprochen werden.

Vor diesem Hintergrund überarbeitet der Aufsichtsrat derzeit das bestehende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und strebt an, die langfristig variable Vergütung des Vorstands in Form von Restricted Stock Units zu gewähren, um der Empfehlung G.10 wieder zu entsprechen. Es ist beabsichtigt, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein entsprechend modifiziertes System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands (Vergütungssystem 2025) zur Billigung vorzulegen. Die Gesellschaft wird sich bemühen, das neue Vergütungssystem 2025 nach Billigung durch die Hauptversammlung bereits in den aktuell geschlossenen Vorstandsdienstverträgen durch entsprechende Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern umzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären ferner gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass die Gesellschaft weiterhin den Empfehlungen des DCGK entsprechen wird, mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen Abweichungen von den Empfehlungen F.2, G.7, G.9 und G.10.

München, im April 2025

Für den Vorstand:

Annette Mainka

Mitglied des Vorstands der Nagarro SE

Für den Aufsichtsrat:

Carl Georg Dürschmidt

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Nagarro SE

* * * * *